

## **BEKANNTMACHUNG**

### **Bauleitplanung der Stadt Goslar Bebauungsplan Nr. 100 A.1 "Zulässigkeit von Spielhallen und Nutzungsarten in der Altstadt", 1. teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100 A "Zulässigkeit von Spielhallen und Nutzungsarten in der Altstadt" im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**

#### **Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ( BauGB )**

Der Rat der Stadt Goslar hat in seiner Sitzung am 10.07.2012 den Bebauungsplan Nr. 100 A.1 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung vom 03.12.2012 auf der Internetseite der Stadt Goslar in Kraft.

Er wird ab sofort mit der dazugehörigen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Goslar, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und es wird auf Verlangen darüber Auskunft erteilt.

Auf § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB, die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen betreffend, wird hingewiesen. Danach erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Außerdem wird auf § 215 BauGB über die Frist zur Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften hingewiesen. Danach werden unbeachtlich

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine beachtliche Verletzung gem. § 214 Abs. 2 BauGB bezgl. der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung,

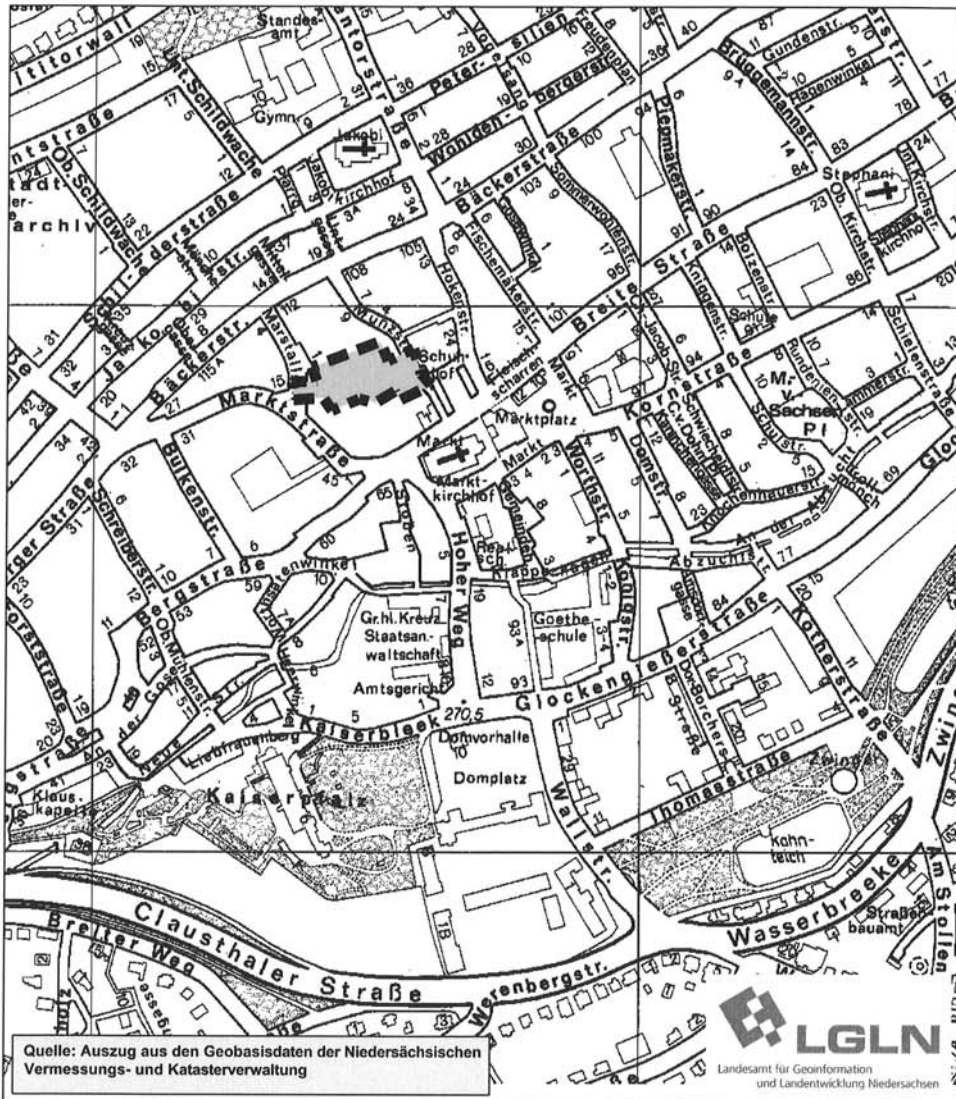
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Goslar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Goslar, 16.11.2012

**Stadt Goslar**  
Der Oberbürgermeister  
I. V.

gez.  
(Siegmeier)  
Fachbereichsleiterin

Anlage: Übersichtsplan



Übersichtsplan mit Darstellung der Lage des Geltungsbereiches im Stadtgebiet



M 1: 1000

## **BEBAUUNGSPLAN NR. 100.A.1**

### **„ ZULÄSSIGKEIT VON SPIELHALLEN UND NUTZUNGSARTEN IN DER ALTSTADT ”**

1. teilweise Änderung des Bebauungsplanes Nr. 100.A im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB